

UPDATE



FÜR MITGLIEDER DER FACHGRUPPE ABFALL- UND ABWASSERWIRTSCHAFT NIEDERÖSTERREICH

Aufpassen, was mit der Energie geschieht:

Entwurf zum Energieeffizienzgesetz weist Fallen auf

In Zeiten schwindender Primär-Energieträger, wie Erdöl oder Kohle, ist die Erschließung neuer Energieressourcen wichtiger denn je. Die Österreichische Abfall- und Abwasserwirtschaft trägt hier einen maßgeblichen Teil dazu bei: Mittels hochtechnologischer Verfahren und hohem Know-How werden vermeintliche Abfälle in neue Energie- und Rohstoffressourcen verwandelt. Parallel dazu entwickelt sich der effiziente Umgang mit diesen Energieressourcen mehr und mehr zu einem der bedeutendsten Themen unserer Zeit. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten versuchen dem mittels Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Hintergründe

Bereits im Jahr 2012 hat die EU eine Richtlinie zur Energieeffizienz (2012/27/EU) kundgemacht. „Durch einen verbindlichen Maßnahmenrahmen soll seitens der EU-Mitgliedsstaaten sichergestellt werden, das Energieeffizienzziel der Europäischen Union – eine Primärenergieeinsparung von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 – zu erreichen“, erläutert Werner Bleiberger, Geschäftsführer der KAB, die Kernidee der umzusetzenden Richtlinie. „Jeder Mitgliedstaat hat einen Richtwert für ein nationales Energieeffizienzziel festzulegen, der den absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 ausdrückt.“ Diese Richtlinie hätte in Österreich bis zum 5. Juni 2014 mit einem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EnEffG) umgesetzt werden sollen. Bisher konnte jedoch für dieses

Gesetz die parlamentarische 2/3 Mehrheit nicht gefunden werden. Die neue Regierungsvorlage des Energieeffizienzgesetzes vom 11. Juni sorgt nun für Aufregung in der Branche, denn nicht nur gute Ansätze sind darin zu finden – der Teufel liegt im Detail.

Alle sind betroffen

„Die EU-Richtlinie lässt viele Freiheiten bei der Umsetzung“, ortet Gerald Schmidt, Leiter des Kompetenzzentrums Ressourcenwirtschaft der Saubermacher Dienstleistungs AG, eine Problematik. „Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf ist einmal mehr zu befürchten, dass Österreich, ohne Rücksicht auf Verluste, Musterschüler sein will.“ Das Bundes-Energieeffizienzgesetz soll eine Vielzahl an Bereichen abdecken und hat branchenübergreifend zahlreiche Adressaten. Betroffen sind vor allem große Unternehmen

ab 250 Mitarbeitern (etwa zur Einführung eines Energiemanagementsystems oder zur Durchführung von Energieaudits) aber auch z.B. Energielieferanten (zur Verbesserung der Energieeffizienz über eigene oder fremde Endkunden) sowie der Bund (unter anderem zur Wahrnehmung seiner Vorbildwirkung, insbesondere bei der Sanierung von Bundesgebäuden). Dabei werden vom Gesetzgeber unter anderem auch Brennstoffe aus Abfällen als Energieträger angesehen.

Eckpunkte

Gemäß dem neuen Entwurf müssen große Unternehmen (ab 250 Beschäftigten) künftig entweder ein Energiemanagementsystem einführen oder alle vier Jahre ein Energieaudit durchführen. Diese Maßnahmen sollen betriebliche Effizienzpotenziale aufzeigen, die im Anschluss umgesetzt werden



Zurück an den Start – Gesetzesentwurf zu ungenau

Ing. Gerhard Schauerhuber, Fachgruppenobmann
Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Niederösterreich

Energie-Effizienz ist eine feine und wichtige Sache. Schon lange heißt es nicht nur „Ressourcen schonen“ – nein, auch der „richtige“ und vor allem nachhaltige Umgang mit der daraus gewonnenen Energie ist von Bedeutung. Nachhaltig agieren bedeutet sozial, wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll und zukunftsorientiert zu handeln. Drei Faktoren, von denen vom Gesetzgeber zwei leider gerne vergessen werden. Und selbst „Öko“ nur sehr kurzfristig betrachtet wird.

Über mehrere Runden geht inzwischen das Ringen um eine Umsetzung der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz. Bis Anfang Juni wäre Österreich verpflichtet gewesen, diese in ein Bundesgesetz umzusetzen. Gelingen ist das nicht. Die Frist ist inzwischen verstrichen. Nicht nur aus parteipolitischen Gründen schafft es die Regierung nicht, eine 2/3 Mehrheit für ein heimisches Energieeffizienz-Gesetz zu gewinnen. Wer den Inhalt des Gesetzesentwurfs kennt, weiß auch warum.

Salopp gesagt, interessiert sich der Gesetzgeber lediglich dafür, wie vor einem bestimmten Stichtag der Energieverbrauch war und wie er sich danach entwickelt. Wer jedoch auf hohem technischen Niveau aus scheinbar wertlosen Dingen – wie Abfällen – Energie gewin-

nen will, ist an zahlreiche Auflagen gebunden, die allesamt einen gewissen Energieumsatz verursachen – Staubfilter, Wasseraufbereitung, Abgasreinigung, etc. Das Ergebnis unserer Arbeit sind unter anderem Energieträger, die wesentlich dazu beitragen nichterneuerbare Rohstoffe zu schützen. Wird auf dieses „Kosten/Nutzen“ Verhältnis eingegangen? Fehlanzeige. Ein Umstand der nicht nur die Abfall- und Abwasserwirtschaft betrifft: Industriezweige, wie etwa die Stahlproduktion, die ohnedies schon CO₂-Zertifikate kaufen müssen und top-effizient produzieren aber dennoch in hohem Maß Energie verbrauchen müssen, sind ebenfalls voll vom Gesetzesentwurf betroffen. Ob das Ministerium – wie angekündigt – auf diese Weise neue Jobs schafft, wage ich zu bezweifeln. ■

tens 0,6 Prozent des gemittelten Energieabsatzes an ihre Endkunden in Österreich im Vorjahr betragen. 40 Prozent davon müssen bei Haushalten erbracht werden, all dies wird von einer Energie-Monitoringstelle kontrolliert.

Bedeutung für Abfallwirtschaft

„Die Abfallwirtschaft ist, wie alle anderen Wirtschaftsbranchen, durch die allgemeinen Maßnahmenrahmen, wie z.B. der regelmäßigen Durchführung von Energieaudits, betroffen“, führt Bleiberger die Auswirkungen im Detail an. „In der Realität ist es aber bereits so, dass von vielen Unternehmen der Abfallwirtschaft solche Audits freiwillig durchgeführt werden, z.B. im Rahmen von Zertifizierungen.“ Gleichzeitig verbirgt sich hier die Gefahr der Doppelbelastung, so Schmidt: „Ein Abfallunternehmen, das Ersatzbrennstoffe herstellt und an Endenergieverbraucher vertreibt ist automatisch per Gesetzesentwurf auch ein Energielieferant. Es gelten daher sämtliche Vorgaben für Energielieferanten. Hat das Unternehmen dann noch über 250 Mitarbeiter, müssen gemäß §9 zusätzliche Maßnahmen, wie etwa Einführung eines Energiemanagementsystems oder die Durchführung von Energieaudits, getroffen werden. Faktisch ist es so, dass ausländische Energielieferanten die Pflichten des Energieeffizienzgesetzes nicht treffen werden, obwohl bei der Definition des Energielieferanten keine Unterscheidung zwischen einem inländischen und ausländischen Energielieferanten getroffen wird. Dadurch ergibt sich ein Wettbewerbsnachteil für die inländischen Unternehmen.“

Ersatzbrennstoffe

Bleiberger ortet noch ein weiteres Problemfeld für die Abfallwirtschaft: „Theoretisch müssten zum Beispiel von Herstellern von Ersatzbrennstoffen 40 Prozent der Energieeffizienzmaßnahmen bei privaten Haushalten gesetzt werden. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist aus unserer Sicht nicht realistisch, da die Abfallbehandler allein schon aus abfallrechtlichen Gründen nur Industriekunden beliefern. Sie haben keinen Bezug zu privaten Endverbrauchern. Die Katze beißt sich in den Schwanz. Darüber hinaus stellt die Verwendung von Ersatzbrennstoffen an Stelle von Primärbrennstoffen aus unserer Sicht nachweislich bereits eine effektive Energieeffizienzmaßnahme dar. Die gegenständlichen Regelungen würden zu einer absurden Situation führen: Je mehr Primärbrennstoffe die finale Verwertungslage durch Ersatzbrennstoffe ersetzt, desto

Fortsetzung von Seite 1

können. Eine Pflicht zur Umsetzung etwaiger Energieeffizienzmaßnahmen gibt es jedoch nicht. Keine Verpflichtung gibt es für kleine und mittlere Unternehmen. Einen we-

sentlichen Beitrag zur Erreichung der internationalen Ziele müssen Energielieferanten leisten, indem sie jährlich Energie-Effizienzmaßnahmen setzen müssen, die mindes-

mehr Energieeffizienzmaßnahmen müssten bei der Verwertungsanlage (= Endkunde des Energielieferanten) gesetzt werden. Da die finalen Verwertungsanlagen bereits ein technisch hohes Niveau aufweisen, werden weitere Einsparungen bei diesen nur schwer realisierbar sein.“ Und das würde teuer werden. Denn die Nichterfüllung der Ziele wird mit Strafzahlungen geahndet.

Zusätzliche Hürden

Die Meldung für Energielieferanten an eine neu geschaffene Monitoringstelle sehen die Experten aus logistischen und kostenrelevanten Gründen problematisch. Grundsätzlich muss jedoch beim Begriff „Energieeffizienz“ Obacht gegeben werden: „Die sinnvolle Aufbereitung von Abfällen benötigt aufgrund moderner und aufwändiger Technologien nun mal viel Energie“, erläutert Schmidt. „Das Gesetz vergleicht in keiner Weise den Energie-Input mit dem Ergebnis oder dem Nutzen des produzierten Produkts. Man schaut vielmehr einfach auf den Stromzähler. Am besten wäre es scheinbar, die Dinge einfach wieder zu deponieren – das verbraucht am wenigsten Energie.“ Laut Schmidts Berechnungen belaufen sich die Mehrkosten für die Firma Saubermacher auf mehrere 100.000 Euro. In ein ähnliches Horn stößt Bleiberger: „Es wäre fatal, wenn der naturgemäß erhöhte Energieverbrauch zum Setzen von Umweltschutzmaßnahmen und das hochwertige Recycling durch Sanktionen, wie sie im derzeitigen Entwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz vorgesehen sind, behindert würden.“

Bilanz

Schmidt zieht ein durchaus kritisches Resümee des Gesetzesentwurfs: „Der heimischen Wirtschaft – egal welche Sparte – tut man mit solch einem Gesetz keinen Gefallen. Wenn das Energieeffizienzgesetz auch tatsächlich Energieeffizienz fördern würde, wäre die Abfallwirtschaft wohl die erste Branche die aus voller Überzeugung, dahinter stünde – doch leider ist es in diesem Entwurf nicht mal im Ansatz der Fall.“

Bleiberger, auf dessen Unternehmen KAB auf Basis der 2013 gelieferten Menge an Ersatzbrennstoffen nach heutigem Stand Mehrkosten von weit über 100.000 Euro zukommen, sieht die Situation ähnlich: „Die Unternehmen der Abfallwirtschaft leisten durch das Recycling von Abfällen oder die Herstellung von Ersatzbrennstoffen einen großen Beitrag zur Einsparung von Primärenergie. Schade, dass das Gesetz nicht darauf eingeht.“

Bundes-Energieeffizienzgesetz als Regierungsvorlage vom Ministerrat beschlossen

Am 11. Juni 2014 wurde die Regierungsvorlage des Energieeffizienzpaketes vom Ministerrat beschlossen. Von besonderem Interesse innerhalb des Paketes ist die geplante Einführung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes, durch das die EU Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU) umgesetzt werden soll. Nicht zuletzt durch die Intervention des Fachverbandes konnte der Entwurf gegenüber dem Begutachtungsentwurf verbessert werden.

Die Regierungsvorlage des Bundes-Energieeffizienzgesetzes weist unter anderem im Vergleich zu dem im Mai ausgesandten Begutachtungsentwurf die folgenden Änderungen auf:

- In der Begriffsbestimmung „Energielieferant“ wurde, nicht zuletzt auf Grund des Engagements des Fachverbandes Abfall- und Abwasserwirtschaft, das Wort "entgeltlich" eingefügt. Dadurch soll erreicht werden, dass unentgeltliche Energielieferungen an Endenergiekunden nicht dazu führen, dass man als Energielieferant angesehen wird.
- Positiv für die Abfallwirtschaft ist auch die Erweiterung der Ausnahmeregelung bezüglich der Pflichten der Energielieferanten. Demnach sind Energielieferanten von den Verpflichtungen des §10 ausgenommen, wenn sie weniger als 25 GWh an Energie an ihre Endkunden abgesetzt haben. In dem Begutachtungsentwurf war der Schwellenwert noch bei 10 GWh angesetzt. Weiters sind die Zusatzkriterien (Mitarbeiteranzahl und Bilanzsumme) gestrichen worden. Auch an dieser Änderung war der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft maßgeblich beteiligt.
- Wenn die Energielieferanten ihre Verpflichtungen mittels einer Ausschreibung nach §20 erfüllen möchten, so müssen sie die Ausschreibung nicht nach dem Bundesvergabegesetz durchführen. Dies war noch im Begutachtungsentwurf so vorgesehen und wurde damals vom Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft kritisiert.
- Die Strafhöhe bei der Nichterfüllung der Verpflichtungen der Energielieferanten nach §10 wurde im Begutachtungsentwurf mit 20 Cent/kWh festgelegt. Sie wurde seitens des Fachverbandes Abfall- und Abwasserwirtschaft kritisiert. In der Regierungsvorlage wurde die Strafhöhe auf 12,2 Cent/kWh reduziert und mit Euro 100.000.– gedeckelt.

Die Behandlung der Regierungsvorlage im Parlament ist zur Zeit im Laufen. Die Beschlussfassung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes im Plenum des Nationalrates ist für den 11.7.2014 geplant.

Nach wie vor unklar bleibt, ob es nunmehr zu einer endgültigen Fertigstellung des Gesetzes kommt. ■

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Abfallverbringung

Nunmehr wurde eine Änderung der Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EG) Nr.1013/2006) vom Umweltrat der EU angenommen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU wird demnächst erwartet. Die Änderung zielt darauf ab, die Mitgliedsstaaten dazu zu verpflichten, Inspektionspläne für die Abfallverbringungen zu erstellen. Weiters soll die Änderung Erleichterungen für die zuständigen nationalen Behörden bei der Überprüfung der Legalität mutmaßlicher illegaler Abfallverbringungen schaffen.
<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Save the date

Der diesjährige Fachverbandstag wird am 9. Oktober 2014 in Seefeld in Tirol stattfinden. Nähere Informationen finden sie unter:

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Fahrverbotskalender 2014

Im Bundesgesetzblatt II Nr. 84/2014 wurde der Fahrverbotskalender 2014 kundgemacht. Dieser legt für Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5t höchstem zulässigem Gesamtgewicht bzw. für Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5t beträgt, diverse Fahrverbote in der Ferienreisezeit auf den Straßen A4, A12, A13, B178, B320, B177, B179 und B181 fest. Ausgenommen sind unter anderem Fahrten der Müllabfuhr, Fahrten zur Entsorgung von Abfällen oder Fahrten für den Betrieb von Kläranlagen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

VERANSTALTUNGSTIPP

Ausbildungskurs zum/zur abfallrechtlichen Geschäftsführer/in

Der ÖWAV veranstaltet in Kooperation mit dem Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft und dem VÖEB in Wels den „Ausbildungskurs zum/zur abfallrechtlichen Geschäftsführer/in gemäß §26 AWG“.

Der Kurs wird in drei Teilen abgehalten, die zu den folgenden Terminen stattfinden:

Teil I: 9.10 – 11.10.2014

Teil II: 16.10. – 18.10.2014

Teil III: 29.10. – 31.10.2014

Der Kurs richtet sich an Erlaubniswerber/Innen gemäß §26 AWG 2002 und an Personen, die eine Qualifikation als abfallrechtliche/r

Geschäftsführer/in erwerben wollen.

Mitglieder des ÖWAV/Fachverbandes Abfall- und Abwasserwirtschaft/VÖEB bezahlen den vergünstigten Kursbeitrag in Höhe von Euro 1.190,- (zuzüglich 20% Ust.) pro Person.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Mitmachen und mithelfen! Mitmachen und mithelfen!

Mit dem Update erhalten Sie einmal im Quartal eine Zusammenfassung aktueller Neuigkeiten und Änderungen in der Abfall- und Abwasserwirtschaft. Unser elektronischer Online Newsletter versorgt Sie darüber hinaus brandaktuell, in kurzen Abständen

und detailliert mit wichtigen Infos. Sie sind noch nicht für den Online-Newsletter angemeldet? Dann tun Sie dies am besten gleich unter abfallwirtschaft@wko.at und helfen Sie uns, Sie noch schneller und besser mit Neuigkeiten versorgen zu können.

Deponieverordnung: Novelle trat mit 1.6.14 in Kraft

Am 13.5.14 wurde im Bundesgesetzblatt II Nr. 104/2014 die Novelle zur Deponieverordnung 2008 kundgemacht. Die Änderungen traten mit 1.6.14 in Kraft.

Die Novelle weist unter anderem die folgenden Inhalte auf:

- Es werden in §3 neue Begriffsbestimmungen eingeführt (Abfallcharge, Analyseergebnis, Aushubbereich, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial) bzw. bestehende Definitionen abgeändert (Abfallstrom, Bodenaushubmaterial, Untersuchungsergebnis, wiederkehrend anfallender Abfall)
- In §10a wird eine neue Bestimmung eingeführt, die festlegt, unter welchen Bedingungen teerhaltiger Straßenausbruch auf Reststoffdeponien ohne analytische Untersuchung abgelagert werden darf.
- In §16 Absatz 9 wird eine neue Verpflichtung für Abfallbesitzer festgelegt. Wenn der Abfallbesitzer im Rahmen einer grundlegenden Charakterisierung oder einer Übereinstimmungsbeurteilung von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt davon verständigt wird, dass die Grenzwerte überschritten worden sind, so muss er die Lieferungen an die Deponien unverzüglich einstellen und die Deponieinhaber von der Grenzwertüberschreitung verständigen.
- Die ursprünglich im Begutachtungsentwurf vorgesehene Bestimmung des §44a und der zugehörige Anhang 9 betreffend der zeitweiligen Lagerung von metalli-

schem Quecksilber ist nicht kundgemacht worden.

- Weiters wird der Anhang 4 (Beurteilung von Abfällen zur Deponierung) neu gefasst. Unter anderem wird im Anhang 4 der Parameterumfang der Vollanalyse eingeschränkt. Auf die Untersuchung der in der Analyse teuren Summenparameter BTEX, POX und PCB kann verzichtet werden, wenn begründet werden kann, dass aufgrund der Abfallherkunft bzw. des Entstehungsprozesses des Abfalls kein Verdacht auf eine Verunreinigung mit diesen Stoffen besteht.
- In Anhang 4 Teil 1 Kapitel 1 ist festgelegt, dass Analysen von Proben durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt als akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle selbst durchgeführt werden kann, wenn die erforderlichen Bestimmungsmethoden in ihrem Akkreditierungsumfang enthalten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so muss die Analyse von einer dafür akkreditierten Prüfstelle durchgeführt werden. §47a Abs. 4 sieht jedoch eine Übergangsregelung vor.
- Aus Anhang 4 Teil 1 Kapitel 1 geht hervor, dass grundlegende Charakterisierungen oder Übereinstimmungsbeurteilungen von externen befugten Fachpersonen oder Fachanstalten, die dafür als Inspektionsstelle akkreditiert sind, vorgenommen werden müssen. §47a Abs. 6 sieht jedoch eine Übergangsregelung vor.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>